Anzeige

gem. § 58 Absatz 17 Waffengesetz (WaffG)über den Besitz eines oder mehrerer Magazine oder Magazingehäuse

- Anzeigefrist endet am 01.09.2021 -

Anzuzeigen sind:

Dorldia Anzaiganda

- ➤ Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;
- Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;
- Magazingehäuse für o.a. Wechselmagazine

Del/die Alizeigende	
Doktorgrad, Familienname, ggf. frühere Name(n), Geburtsname, Vornam	ne e
geb. am(Geburtsdatum)	in
(Geburtsdatum)	(Ort, ggf. Land)
Geschlecht:	
Staatsangehörigkeit(en):	
wohnhaft in	
PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat)	Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz
P-ID des/der Anzeigenden: (sofern beka	nnt)
	ge aufgeführten Magazine /Magazingehäuse an und erklärt, n(e) / Magazingehäuse seit mindestens 13. Juni 2017 in
Ort, Datum	Unterschrift des Anzeigenden

Anlage zur Anzeige für Magazine für Zentralfeuermunition

Lfd. Nr.	Magazin für Kurzwaffen Langwaffer (X) (X) (Mehr als 20 Patr.) (Mehr als 10 Patr (bitte ankreuzen)	(X) (X)	Erworben am:	Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (bitte angeben sofern vorhanden)	Bemerkung (en)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						